

Merkblatt für Werbezeichenanträge

Werbeanlagen sind meist genehmigungspflichtig und dürfen nur an der „Stätte der Leistung“, d. h. nur direkt an der Geschäftsfassade angebracht werden.
Diese Vorschrift soll eine Hinweisbeschilderung unterbinden.

Damit die Hausfassade erlebbar bleibt, soll die Werbeanlage effizient und knapp gestaltet sein. Dies bedeutet, dass in der Regel nur der Geschäftsname angebracht werden kann.
Ein Auflistung der geführten Marken an der Fassade ist nicht erlaubt.

Detaillierte Informationen rund um die Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen speziell für den Bereich Altstadt mit Bad Faulenbach erhalten Sie unter: <http://www.stadt-fuessen.de/3894.html>.

Der Werbezeichenantrag ist in formeller Form unter Verwendung von **Vordruckmappen** als Erstschrift (grün), Zweitschrift (rot) und Drittschrift (beige) einzureichen.

Der Inhalt der Bauvorlagen ist ausführlich in der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) beschrieben.

Die nachfolgende Auflistung soll eine vereinfachte Hilfestellung für die regelmäßig notwendigen Unterlagen und Angaben zur baurechtlichen Prüfung durch die Stadt Füssen und das Landratsamt Ostallgäu (Genehmigungsbehörde) sein.

- ✓ **Bauantrag**
(Formblatt und Vordruckmappen, erhältlich im Fachhandel oder Formblatt zum herunterladen im Internet unter:
<http://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>
- ✓ **Beschreibung der Werbeanlage** (formlos) mit **Kostenangabe** der Werbeanlage
- ✓ **Lageplan** mit roter Kennzeichnung des Anbringungsortes (vom Antragsteller unterschrieben)
- ✓ Zeichnungen mit **Größen- und Farbangaben** der Werbeanlage (vom Antragsteller unterschrieben)
- ✓ **Fotos** vom Anbringungsort (bzw. Ansichtszeichnung vom Gebäude)

Ihr Ansprechpartner:
Stadt Füssen
Stadtbauamt
Carmen Settele
Lechhalde 3
87629 Füssen
Tel. 08362 – 903-180
Fax. 08362 – 903-124

